

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Diese werden von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden ab den 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	12,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	15,-
03	Gründungsmitglieder, Ehrenmitglieder und aktive Trainer	o.B.
04	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	30,-
05	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	12,-
06	Fördernde (passive) Mitglieder	3,-
07	Anmerkung Aufnahmegebühr = 15 € (Siehe §4)	...

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 - 06 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 - 05.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [Anmerkung: Gläubiger-ID einfügen!] und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) [Anmerkung: Falls Sie nicht die Mitgliedsnummern als Mandatsreferenz nutzen, geben Sie hier den korrekten Text ein.] jährlich zum 1. März [Anmerkung: Geben Sie hier das Datum ein, zu dem Sie den Einzug vornehmen werden.] ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgendem Bankarbeitstag.

Alternativ kann das Mitglied einen Dauerauftrag für die Beitragszahlung einrichten. Hier ist eine jährliche, halbjährliche, vierteljährliche und monatliche Zahlungsweise zum jeweils 1. möglich.

- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist

das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Passive Mitglieder nehmen nicht am regelmäßigen Training teil.

§ 4 Gebühren

Aufnahmegebühr 15 €

Die Aufnahmegebühr ist einmalig bei Vereinseintritt fällig und dient zum Ausgleich von Verwaltungsaufwänden, Kosten für die Einrichtung des Lastschriftverfahrens und zur Verfügungsstellung des Mitgliedsausweises. Der Mitgliedsausweis bleibt im Vereinseigentum und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE67 5105 0015 0119 8404 29

BIC NASSDE55XXX

Kreditinstitut Nassauische Sparkasse Wiesbaden (NASPA)

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

. Der Austritt aus dem Verein ist mindestens sechs Wochen vor Quartalsende schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.